

# Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Ercheint wöchentlich  
mit Ausnahme der  
Sonntage und Feiertage.

Preis vierteljährlich  
hier mit Zustellung  
1.25 M., im Bezirke  
und 10 Km. Bezirk  
1.40 M., im übrigen  
Württemberg 1.50 M.  
Monats-Abonnement  
nach Verhältnis.

Fernsprecher Nr. 29.

88. Jahrgang.

Postkonto Nr. 5113 Stuttgart

Anzeigen-Gebühr  
für die einspalt. Zeile aus  
gewöhnlicher Schrift oder  
deren Raum bei einmal.  
Einrückung 10 M.,  
bei mehrmaliger  
entsprechend Rabatt.

Beilagen:  
Wanderblätter,  
Wirtsch. Sonntagblatt  
und  
Schwäb. Landwirt.

Nr. 165

Montag, den 19. Juli

1915

## Bekanntmachung

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Vom 28. Juni 1915

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.G.B. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

### I. Beschlagnahme.

§ 1. Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist. Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42—46.

§ 2. In den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3—6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszugeben.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Das gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrescht.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftl. Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebs von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen drei Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzugeben.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

- a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat neun kg Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen einem kg Brotgetreide 800 gr Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 40 d, der Unternehmer des landw. Betriebs, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gefolges sowie seiner Naturalberechtigten, insbesondere Mienteller, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
- b) das zur Herbst- und zur Frühjahrbestellung erforderliche Saatgut verwenden;
- c) selbstgezeugenes Saatgetreide für Saatwechse verwenden. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landw. Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Die verkauften Mengen sind von dem Verkäufer dem Kommunalverbande binnen drei Tagen anzugeben.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittlung vom Herbst 1915 zu bestimmen, ob die Sätze von neun Kilogramm Brotgetreide und acht-hundert Gramm Mehl beibehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf das Heilak verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichem Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerb durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer

von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung oder Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird.

§ 8. Ueber Streitigkeiten, die aus der Anwendung der §§ 1 bis 7 sich ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 9. Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitete oder verbraucht;
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatgetreide erworbenes Brotgetreide ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet;
5. wer eine ihm nach den §§ 5, 6 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder offensichtlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht.

### III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 17. Die Kommunalverbände haben auf Grund der Ernteflächenberechnung nach der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 331) und der Ermittlungen der Ernte nach den Schätzungen durch Sachverständige bis zum 1. August 1915 der Reichsgetreidestelle anzugeben, wie groß die Ernterträge ihres Bezirkes nach den einzelnen Getreidearten zu schätzen sind. Sie haben ferner die Zahl der Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) und der versorgungsberechtigten Bevölkerung mitzuteilen, sowie anzugeben, welche Mengen als Saatgetreide in Betrieben der im § 6 Abs. 1 c bezeichneten Art gezogen sind und voraussichtlich an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes geliefert werden.

§ 18. Der Kommunalverband hat unbeschadet des ihm nach § 20 Abs. 1 Satz 2 zustehenden Rechtes dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten Vorräte zweckmäßig ausbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß das Saatgut (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3) aufbewahrt und zur Bestellung wirklich verwendet wird.

§ 19. Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Brotgetreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagnahmt ist, vorbehalt der §§ 5, 27 Abs. 2 nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle entfernt werden. Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es an die Reichsgetreidestelle oder zu Saatwecken (Saatgetreide, Saatgut) geliefert werden soll.

Der Kommunalverband darf Brotgetreide oder Mehl an die nach § 14 Abs. 1 d bezeichneten Betriebe nur mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle liefern. Er darf die Verfüterung von Hinterkorn nur gemäß den Festsetzungen der Reichsgetreidestelle (§ 14 Abs. 1 g) zulassen.

§ 21. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde der im Antrag bezeichneten Person übertragen werden. Der Antrag wird von dem Kommunalverbande, für den die Beschlagnahme ist, in den Fällen des § 21 Abs. 2, § 22 von der Reichsgetreidestelle gestellt.

§ 22. Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 6 für die Zeit bis zum 15. Aug. 1916 zur Ernährung und als Saatgut nötig haben.

Bei Unternehmern landw. Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gewachsene Saatgetreide festzustellen, wenn sie sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben.

Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 33. Die Anordnung, durch enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Fall geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit dem Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blatts, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 34. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen. Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen von der höheren

Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die baren Auslagen des Verfahrers zu tragen hat. Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen, und soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 35. Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 36. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht (§ 35) ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Verwahrungspflicht (§ 14 Abs. 1 f, §§ 20—22, § 24) zwischen der Reichsgetreidestelle und einem Kommunalverband ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Nähere hierüber bestimmt der Reichskanzler.

§ 37. Wer das ihm als Saatgut beifaßene Brotgetreide (§ 32 Abs. 1) oder das ihm beifaßene Saatgetreide (§ 32 Abs. 2) ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zu anderen Zwecken verwendet, oder wer der Verpflichtung des § 35, Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

### IV. Ausmaßen und Verkehrs.

§ 38. Die Mühlen haben das Brotgetreide zu mahlen, das die Reichsgetreidestelle oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist. Sie haben das ihnen zugewiesene Brotgetreide und das daraus ermahlene Mehl zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Belagert sich eine Mühle, so kann die zuständige Behörde die erforderlichen Arbeiten auf deren Kosten mit den Mitteln d. Mühlenbetriebs durch einen Dritten vornehmen lassen.

§ 40. Die Reichsgetreidestelle kann Mahllohn und Vergütungen für die Verwahrung und Behandlung festsetzen. Die Festsetzung von Mahllohn ist auch für die Fälle zulässig, für die Mahlpflicht nicht besteht.

Soweit die Reichsgetreidestelle keine Mahllohn oder Vergütungen festgesetzt hat, können die höheren Verwaltungsbehörden dies tun.

§ 41. Ein Kommunalverband darf Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb seines Bezirkes abgeben. Die Räumlieferung von Mehl an die Reichsgetreidestelle nach § 29 a wird hieron nicht berührt.

§ 42. Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so ist die Kleie auf Verlangen an den Kommunalverband oder den Selbstversorger zurückzugeben.

Die Reichsgetreidestelle hat die beim Ausmahlen ihres Getreides entfallende Kleie der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Derlei Stelle haben die Mühlen die Kleie zur Verfügung zu stellen, die in ihrem Eigentume steht.

Die aus dem Brotgetreide der Hieresverwaltungen u. der Marineverwaltung entfallende Kleie ist der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht von diesen Verwaltungen für den eigenen Bedarf beansprucht wird.

§ 43. Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H. hat die Kleie nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle an die Kommunalverbände und eine von der Reichsfuttermittelstelle bestimmte Menge an die von dieser bestimmten gewerblichen Betriebe abzugeben.

§ 44. Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände sind folgende Grundätze maßgebend:

- a) jeder Kommunalverband erhält soweit Kleie, als dem in seinem Bezirke beschlagnahmten Brotgetreide bis zur Höhe seines Bedarfs entspricht;
- b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis des Ertrages der Brotgetreideernte 1915, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt;
- c) von der Kleie, die hierauf auf den einzelnen Kommunalverband entfällt, wird die Kleie abgezogen, die beim Ausmahlen des im § 43 Abs. 1 bezeichneten Brotgetreides entfällt.

Die näheren Bestimmungen erläßt die Reichsfuttermittelstelle.

§ 45. Die Kommunalverbände haben die ihnen nach §§ 42, 44 zustellende Kleie in wirtschaftlich zweckmäßiger Weise abzugeben.

§ 46. Wer den Vorschriften des § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder wer höhere als die festgesetzten Mahllohn oder Vergütungen (§ 40) fordert oder sich gemähren läßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer der Vorschrift des § 42 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.



## VI. Ausführungsvorschriften.

§ 58. Erweist sich der Inhaber oder Betriebsleiter eines Geschäfts in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde das Geschäft schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände (§§ 6, 32) unzuverlässig erweist, das Recht der Selbstversorgung entziehen und seine Bestände abweichend von der Vorschrift des § 32 dem Kommunalverband überliefern.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 59. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittlungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 60. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

## VII. Uebergangs- und Schlussvorschriften.

§ 62. Die Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Jan. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 35) sowie die Änderung dieser Verordnung vom 6. Febr. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 65) treten mit dem 15. Aug. 1915 außer Kraft mit den Maßgaben der §§ 63 und 67. Der Reichskanzler kann bestimmen, daß und an welchem Tage einzelne Vorschriften jenseitig außer Kraft treten.

§ 63. Die Bestimmungen, die von Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung v. 25. Jan. 1915 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft. Soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. Aug. 1915 zu ändern oder zu ergänzen. Zuwiderhandlungen gegen die bisherigen Bestimmungen, soweit diese in Kraft bleiben, werden nach § 57 dieser Verordnung bestraft.

§ 64. Wer mit dem Beginne des 16. August 1915 Vorräte früherer Ernten an Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Eihorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemischt, ferner an Roggen- u. Weizenmehl (auch Dunst), allein oder mit anderem Mehle gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverband des Lagerungsorts bis zum 20. August 1915, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverband anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidebestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis a. 31. Aug. Anzeige zu erstatten.

§ 65. Die Anzeigepflicht (§ 64) erstreckt sich nicht auf:

- Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder eines Landes, insbesondere im Eigentum eines Militäriskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung in Berlin stehen;
- Vorräte, die im Eigentum der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen;
- Vorräte an gedroschenem Brotgetreide und an Mehl, die bei einem Befitzer vorhanden sind und von dem Kommunalverband nicht überföhrig;
- Vorräte, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirkes bereits abgegeben sind.

§ 66. Mit dem Beginne des 16. August 1915 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§§ 64, 65) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendeten Transport abgeliefert werden.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung. Die Kommunalverbände haben von dem hietnach für sie beschlagnahmten Brotgetreide diejenigen Mengen, die nach der Verordnung vom 25. Januar 1915 für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beschlagnahmt waren und dieser Beschlagnahme noch am 15. August 1915 unterliegen, der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

§ 67. Der Reichskanzler kann weitere Uebergangsvorschriften erlassen.

§ 68. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Brotgetreide oder Mehl, das nach dem 31. Jan. 1915 aus dem Ausland eingeföhrt ist.

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Brotgetreide und Mehl, das aus besetztem Gebiet eingeföhrt wird, darf nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. und die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 69. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

- wer die Anzeige (§ 64 Abs. 1) nicht in der gesetzlichen Frist erstattet, oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
- wer der Vorschrift des § 68 Abs. 2 zuwiderhandelt.

§ 70. Die Vorschriften des Abschnitts I, III und V, sowie die §§ 62 bis 67 und § 69 Nr. 1 dieser Verordnung treten mit dem 1. Juli 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die übrigen Vorschriften in Kraft treten. Bis dahin werden die Aufgaben der Reichsgetreidebestelle von der Reichsverteilungsstelle, dem Reichskommissar und der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. wahrgenommen; der Reichskanzler kann das Nähere bestimmen. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräftretens.

Berlin, den 28. Juni 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers  
Deibräck.

## Verfügung des Ministeriums des Innern über Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915.

Zu der in Nr. 83 des Reichs-Gesetzblatts veröffentlichten Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1. Für Württemberg wird eine dem Ministerium des Innern unmittelbar unterstellte Landesgetreidebestelle errichtet, welcher die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in Württemberg obliegt (vgl. § 59 Abs. 2 der Verordnung.) Sie hat ihren Sitz in Stuttgart, Untere Poststraße 4.

2. Der Landesgetreidebestelle wird zur sachverständigen Beratung ein Beirat beigegeben. Seine Mitglieder bestellt das Ministerium des Innern aus den Kreisen der Landwirte, der beteiligten Gewerbetreibenden und der Verbraucher, sowie der Beamten, die mit der Durchführung des Getreide- und Mehlerverkehrs befaßt sind. — Vorsitzender des Beirats ist der Vorstand der Landesgetreidebestelle oder sein Stellvertreter.

3. Die Einrichtung und die Befugnisse der Landesgetreidebestelle werden, soweit sie sich nicht aus dieser Verfügung ergeben, durch besondere Verfügung geregelt.

4. Die Oberämter und die Gemeindebehörden haben der Landesgetreidebestelle auf Erfordern Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

5. Die Kommunalverbände, Oberämter und Gemeindebehörden haben ihren Verkehr mit der Reichsgetreidebestelle durch die Landesgetreidebestelle zu leiten.

§ 2. 1. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Stadtgemeinde Stuttgart und die Amtkörperschaften sowie die mit Zustimmung der Landesgetreidebestelle gegründeten Vereinigungen solcher Körperschaften.

2. Gemeinden im Sinne der Bundesratsverordnung sind die selbstständigen Gemeinden; Gemeindevorstand im Sinne des § 18 Abs. 2 ist der Ortsvorsteher.

3. Zuständige Behörden sind:

a) im Sinne von § 3 Abs. 1, § 4, § 9 Abs. 4, § 31, 37, § 38, Abs. 2 die Oberämter oder das Stadtschultheißenamt Stuttgart;

b) im Sinne des § 58 Abs. 1 und 2 die Ortspolizeibehörden und die Oberämter (vgl. unten § 13);

4. Vertlich zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk sich die Vorräte befinden.

5. Höhere Verwaltungsbehörden sind:

a) im Sinne des § 40 Abs. 2 die Landesgetreidebestelle und, soweit sie Wahlkörper oder Vergütungen nicht leisten, die Oberämter oder das Stadtschultheißenamt Stuttgart;

b) im Sinne des § 49 Abs. 1 u. des § 50 die Landesgetreidebestelle;

c) im Sinne des § 58 Abs. 3 die Oberämter bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Ortspolizeibehörden, die Landesgetreidebestelle bei Beschwerden gegen die Verfügungen der Oberämter.

6. In den Fällen des § 8, § 34 Abs. 2, § 35, § 36 Abs. 1, § 53, § 56 der Bundesratsverordnung hat zunächst das Oberamt oder das Stadtschultheißenamt Stuttgart Verfügung zu treffen. Diese ist endgültig, wenn nicht binnen einer Woche nach der Eröffnung einer der Beteiligten bei dem Oberamt oder dem Stadtschultheißenamt Stuttgart Einsprache erhebt. Ueber die rechtzeitig erhobene Einsprache entscheidet die Landesgetreidebestelle.

7. Landeszentralbehörde ist in den Fällen des § 3 Abs. 2 und des § 26 der Bundesratsverordnung die Landesgetreidebestelle, im Falle des § 6 Abs. 3 die Zentralstelle für die Landwirtschaft.

8. Die Landesgetreidebestelle ist zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen im Sinne des § 59 zuständig, soweit nicht das Ministerium des Innern sie sich vorbehält.

### Zu I. Beschlagnahme.

§ 3. In § 1 Abs. 2 Satz 1.

Steht nicht Mehl im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4. In §§ 2, 3, § 6, Abs. 1:

Die Oberämter und die Ortspolizeibehörden haben die Einhaltung dieser Vorschriften zu überwachen. Die Befitzer von Vorräten sind verpflichtet, den Beauftragten der genannten Behörden den Zutritt zu ihren Vorräten und Betriebsräumen wie überhaupt zu allen Vertiklichkeiten, an denen sich Vorräte befinden können, zu gewähren und ihnen die zur Durchführung ihrer Aufgabe erforderlichen Handlungen zu ermöglichen, namentlich auf Verlangen die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere jederzeit vorzulegen.

§ 5. In § 6 Abs. 1 Buchstabe a.

1. Als landwirtschaftliche Betriebe sind alle landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebendriebe anzusehen, insbesondere also auch die Betriebe solcher Personen, die im Hauptberuf ein Handwerk betreiben oder als Beamte oder Arbeiter tätig sind und die daneben selbst Getreide bauen, ebenso die Betriebe von Gefangenen, Armen-, Irrenanstalten u. dergl.

2. Als Unternehmer ist derjenige anzusehen, auf dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, gleichgültig, ob er Eigentümer, Pächter oder Nutznießer des Grund und Bodens ist. Den Unternehmern stehen gleich ihre Vertreter (Chefsrau, Betriebsleiter u. dergl.), die Vorstände oder Betriebsleiter der genannten Anstalten oder ähnlicher Personen.

3. Als Angehörige der Wirtschaft sind alle diejenigen Personen zu betrachten, denen der Selbstversorger in seiner Wirtschaft Wohnung und Beköstigung zu geben hat, insbesondere die Chefsrau und die Kinder, ferner unter der genannten Voraussetzung die zu höheren oder niederen Diensten Verpflichteten, namentlich das Gefolge, das für die Haus- und Landwirtschaft gehalten wird. Bei Naturabrehtigten, insbesondere bei solchen Personen, die als Altseller (Ausdinger, Pfändner) oder auf Grund eines Arbeitsvertrags Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben, ist zu beachten, daß sie keinesfalls als Selbstversorger in der Wirtschaft des Unternehmers mitgezählt und behandelt werden dürfen, wenn sie Mehl- und Brotkarten beziehen.

In § 6 Abs. 1 Buchst. c.

4. Der Nachweis, daß das Saatgetreide aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist erforderlichenfalls durch Vorlage von Frachtbriefen, Rechnungen, eines Zeugnisses der Saat-Anstalt Hohenheim, einer Landwirtschaftskammer oder ähnlicher Beweismittel zu erbringen.

### Zu III. Bewirtschaftung des Brotgetreides.

§ 6. In § 17. Ueber die gemäß § 17 zu machenden Angaben erhalten die Oberämter und Gemeindebehörden nähere Weisung vom R. Statistischen Landesamt.

§ 7. In § 34. Das Gutachten der Sachverständigen ist schriftlich zu erstatten oder in seinen wesentlichen Teilen in eine amtliche Niederschrift aufzunehmen.

§ 8. In §§ 35, 37. § 4 der vorstehenden Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

### Zu VI. Ausführungsvorschriften.

§ 13. In § 13. 1. Die zuständige Behörde wird von dem Recht, ein Geschäft zu schließen, namentlich Gebrauch machen, wenn es sich um sehr grobe oder wiederholte Pflichtverletzungen des Inhabers oder Betriebsleiters handelt.

2. Die Schließung kann je nach der Sachlage auf kürzere oder längere Dauer erfolgen, längstens bis zum Zeitpunkt des Außerkräftretens der Bundesratsverordnung.

3. Die Schließungsverfügung ist in erster Linie Sache der Ortspolizeibehörde. Nötigenfalls kann aber auch das Oberamt ohne weiteres die Verfügung treffen.

4. Die neue Vorschrift des § 58 Abs. 2 ermöglicht es, mißbräuchlicher Verwendung der Getreide- und Mehlbestände durch Selbstversorger wirksam entgegenzutreten.

### Zu VII. Uebergangs- und Schlussvorschriften.

§ 14. In § 63. Zur Abänderung und Ergänzung der von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Jan. 1915 über die Verbrauchsregelung getroffenen Bestimmungen wird das Ministerium des Innern oder die Landesgetreidebestelle auf Grund des § 50 der neuen Verordnung demnächst das Erforderliche anordnen.

§ 15. In §§ 64-66. Zur Durchführung dieser Vorschriften werden weitere Ausführungsbestimmungen ergehen.

Stuttgart, den 10. Juli 1915. Fleischhauer.

Die Schultheißenämter werden beauftragt, für die Einhaltung der in der Bundesratsverordnung und in den Ausführungsbestimmungen gegebenen Vorschriften nachdrücklich Sorge zu tragen.

Magold, den 17. Juli 1915. R. Oberamt: Rommerell.

## Glänzende Offensive Hindenburgs und Mackensens.

### Rund 40000 Gefangene.

W.W. Großes Hauptquartier, 17. Juli. Amtlich. (Tel.)

### Westlicher Kriegsschauplatz:

Gegenseitiges Artillerie- und Minenfeuer auf vielen Stellen der Front.

### Ostlicher Kriegsschauplatz:

Die vor einigen Tagen unter dem Oberbefehl des Generalfeldmarschalls von Hindenburg auf diesem Kriegsschauplatz begonnene Offensive hat zu großen Ergübnissen geführt. Die Armee des Generals der Infanterie von Below, die am 14. Juli bei und nördlich von Kurtschauh die Windan überschritten hat, blieb im siegreichen Fortschreiten. Unsere Kavallerie schlug mehrfach die feindliche aus dem Felde. 11 Offiziere und 2450 Mann wurden zu Gefangenen gemacht, 3 Geschütze und 5 Maschinengewehre erbeutet. Unter den gefangenen Offizieren befindet sich der Kommandeur des 18. russischen Schützenregiments.

Die Armee des Generals der Artillerie von Gallwitz griff die seit Anfang März mit allen Mitteln neuzeitlicher Befestigungskunst verstärkte russische Stellung in der Gegend südlich und südöstlich von Mlawka an. In glänzendem Sturm wurden drei hintereinander liegende Linien nordwestlich und nordöstlich von Praszniß durchbrochen und genommen und Zielin und Lipsa erreicht. Durch den von beiden Stellen ausgehenden Druck erschüttert und erneut angegriffen, wichen die Russen nach der Räumung von Praszniß am 14. Juli in ihre seit langem vorbereitete und ausgebaute Verteidigungslinie Ciechanow-Krednowoziele.

Schon am 15. Juli stürmten die hart nachdrängenden deutschen Truppen auch diese feindliche Stellung, durchbrachen sie südlich von Zielona in einer Breite von 7 Kilometern und zwangen den Gegner zum Rückzug. Sie wurden unterstützt von Truppen des Generals der Artillerie von Scholz, die von Kolno her in der Verfolgung begriffen sind. Seit gestern ziehen die Russen auf der ganzen Front zwischen Bissa und Weichsel gegen den Naraw ab.

Der Gewinn dieser Tage beträgt bei der Armee des Generals von Gallwitz 88 Offiziere und 17 500 Mann gefangen, 13 Geschütze (darunter 1 schweres) 10 Maschinengewehre, 7 Minenwerfer erbeutet. Bei der Armee des Generals von Scholz hat er sich auf 2 500 Gefangene und 8 Maschinengewehre erhöht.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Nachdem die verbündeten Truppen in den letzten Tagen am Bug und zwischen Bug und Weichsel eine Reihe russischer Vorstellungen genommen hatten, haben sich gestern auf dieser ganzen Front unter Führung des Generalsfeldmarschalls von Mackensen größere Kämpfe entwickelt. Westlich des Wieprz, in der Gegend südwestlich von Krasnowstaw, durchbrachen deutsche Truppen die feindliche Linie. Bisher fielen 28 Offiziere und 6 380 Russen als Gefangene in unsere Hand; 9 Maschinengewehre sind erbeutet.

Auch westlich der oberen Weichsel bei der Armee des Generalobersten von Woyrsch ist die Offensive wieder aufgenommen.

Oberste Heeresleitung.

W.B. Großes Hauptquartier, 18. Juli.  
Amtlich. (Tel.)

#### Westlicher Kriegsschauplatz:

Ein französischer Angriff auf die Kirchhofhöhe bei Souchez wurde abgewiesen. Im Argonnenwald wurde durch kleine Erfolge die gewonnene Linie noch verbessert. Auf den Höhen bei Les Eparges wird gekämpft. In Lothringen schlugen unsere Truppen Vorstöße des Feindes bei Embermenil, östlich von Lunéville, und in der Gegend von Van de Capte ab.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz:

Teile der Armee des Generals von Below schlugen eiligst herangeführte Verstärkungen der Russen bei Alt-Auz, nahmen ihnen 3620 Gefangene, 6 Geschütze, 3 Maschinengewehre ab und verfolgten sie jetzt in östlicher Richtung. Weitere Teile der Armee stehen nordöstlich von Rurschany im Kampf. Westlich von Rurschany wurde die vorderste feindliche Linie im Sturm genommen.

Zwischen Bissa und Weichsel setzten die Russen ihren Rückzug fort. Die Truppen der Generale von Scholz und von Gallwitz folgten dicht auf. Wo der Gegner in vorbereiteten Stellungen Widerstand leistete, wurde er angegriffen und geworfen. So stürmten Reserve- und Landwehr-Truppen des Generals von Scholz die Dörfer Poromby, Wyt und Ploszoyce. Regimenter der Armee Gallwitz durchbrachen die stark ausgebaute Stellung Slobjanowo-Korniewo. Die Gefangenenzahl mehrt sich erheblich. Weitere 4 Geschütze wurden erbeutet.

Auch nördlich der Wilja bis zur Weichsel haben die Russen rückgängige Bewegungen angetreten. Unsere nachdrängenden Truppen machten bei kurzen Verfolgungskämpfen 620 Gefangene.

#### Südöstlicher Kriegsschauplatz:

Die Offensive der Armeen des Generalobersten von Woyrsch führte zum Erfolge. Unter heiligem Gelächern überwand unsere Truppen am Vormittag des 17. Juli an einer schmalen Stelle das Drahtgitter vor dem mit allen Mitteln ausgebauten feindlichen Hauptstellungen und stürmten, durch diese Lücke vordringend, die feindlichen Gräben in einer Ausdehnung von 2000 Metern.

Im Laufe des Tages wurde die Durchbruchsstelle im zähen Nahkampf erweitert und tief in die feindliche Stellung vorgestoßen. Am Abend war der Feind — das Moskauer Grenadierkorps — von unseren Landwehr- und Reserve-Truppen geschlagen. Er trat nachts den Rückzug hinter den Ipanaabschnitt, südlich von Zwofen, an. Dabei erlitt er schwere Verluste. 2000 Russen wurden gefangen genommen und 5 Maschinengewehre erbeutet.

Zwischen oberer Weichsel und Bugabschnitt dauern die Kämpfe unter der Führung Mackensens an. Die Russen wurden durch deutsche Truppen von den Höhen zwischen Pilaczowice (südlich Piaski) und Krasnowstaw hinuntergeworfen. Beide Orte wurden gestürmt. Ein Streich in den Kampf geworfenes sibirisches Armeekorps konnte die Niederlage nicht abwenden und wurde ebenfalls geschlagen. Wir machten mehrere tausend Gefangene.

Oberste Heeresleitung.

### Auch die Oesterreicher machen glänzende Fortschritte.

Wien, 17. Juli. (W.B.) Amtlich wird mitgeteilt vom 17. Juli, mittags:

#### Russischer Kriegsschauplatz:

Zwischen der Weichsel und dem Bug entwickelten sich Kämpfe größeren Umfangs. Sie verlaufen für die Verbündeten durchweg günstig. Truppen eines im engsten Verbande mit den Deutschen kämpfenden österreichisch-ungarischen Korps entziffen westlich Grabowitz dem Feinde nach schiefealigem Sturm einen wichtigen Stützpunkt und drängen dort in die gegnerische Hauptstellung ein. In der Gegend südwestlich von Krasnowstaw durchbrachen deutsche Kräfte die feindlichen Linien. An der oberen Ostzyzyna und nördlich Krasnik gewannen

unsere Truppen die feindlichen Vorstellungen. Auch westlich der Weichsel wurde die Offensive wieder erfolgreich aufgenommen. In Ostgalizien ist die Lage unverändert.

#### Italienischer Kriegsschauplatz:

In der Nacht auf den 15. Juli wurden wieder mehrere Vorstöße der Italiener gegen das Plateau von Doberdo abgewiesen. Der Artilleriekampf erstreckte sich auf alle Fronten.

### Ein italienischer Panzerkreuzer versenkt.

Wien, 18. Juli. (Tel.) Am Bug in der Gegend von Sokal vertrieben unsere Truppen den Feind aus einer Reihe hartnäckig verteidigter Ortschaften. Nordöstlich von Sienna wurde die russische Front durchbrochen. Der Feind räumt zwischen Weichsel und der Eisenbahn Rieles-Nadom seine Stellungen.

Eines unserer Unterseeboote torpedierte morgens südlich von Ragusa den italienischen Kreuzer „Giuseppe Garibaldi“, der in 15 Minuten sank.

Der Panzerkreuzer „Giuseppe Garibaldi“ ist älter wie der kürzlich versenkte „Amalfi“. Er ist 1889 vom Stapellauf und hatte eine Wasserverdrängung von 7400 Tonnen, erreichte eine Geschwindigkeit von 19 Seemeilen und war mit 34 Geschützen und Maschinengewehren, sowie 4 Torpedobohren armiert. Die Besatzung zählte 556 Mann. Im übrigen besitzt die italienische Marine nur 10 Panzerkreuzer.

#### Die Russen zerstören Jamosz.

Budapest, 17. Juli. Nach Meldungen aus Kiew an Bukarester Blätter haben die Russen die Stadt Jamosz vollständig zerstört und die männlichen Einwohner nach dem Innern Russlands verschleppt. („D. T.“)

#### Windau vom Feuer verheert.

Aus Stockholm, 16. Juli, wird der „Berliner Volks-Zeitung“ berichtet: Windau, das bekanntlich während des Krieges, zuletzt am 24. Juni, wiederholt dem Feuer der deutschen Schiffskanonen ausgesetzt war, ist Donnerstag von einer Feuersbrunst verheert worden.

#### Erneute Verluste der Feinde an den Dardanellen.

Konstantinopel, 17. Juli. (W.B.) Das Große Hauptquartier gibt bekannt: An der Dardanellen-Enge unterdrückte der Feind am 15. Juli bei Ari-Burnu mit Mithilfe die von unseren Bomben in seinen Schützengräben hervorgerufenen Brände. Am Nachmittag beschoss ein englischer Kreuzer unter dem Schutz von zwei Torpedobooten und Minenjagern ganz unzulässig aus der Ferne unsere Stellungen bei Kabadops auf Grund der Angaben, die ihm aus einem Fesselballon gemacht wurden. Bei Ari-Burnu beschoss feindliche Artillerie ohne Wirkung eine Stunde lang unseren rechten Flügel. Seit zwei Tagen transportiert der Feind Verwundete in mehreren Hospitalschiffen ab, die er gegen Westen abfahren läßt. In der Nacht vom 14. zum 15. Juli vertrieb unsere Küstenartillerie einige Torpedojäger, die sich Retzveddere näherten. Wir stellen am 15. Juli fest, daß der Feind Hospitalschiffe zum Transport und zum Landen von Truppen benutzt.

An der Front von Irak erhielt der erfolgreich aus Katalonien, westlich von Korea, zurückgeschlagene Feind Verstärkungen, worauf er in der Nacht des 14. Juli unsere Stellungen an den Ufern des Euphrat angriff. Der Kampf dauerte erbittert an bis zum Abend des folgenden Tages. Er endete mit einer Niederlage des Feindes, der ganz besonders stark gelitten hat. Mit Hilfe von Truppen, die er auf Barken auf den Kanälen des Euphrat vortrieb, versuchte der Feind, sich von hinten unserem rechten Flügel zu nähern, den er zu umfassen versuchte. Aber dank der Widerstandskraft und den Gegenangriffen unserer Truppen und Freiwilligen wurde er in den Fluß getrieben. Diejenigen Engländer, die sich in Boote retten konnten, flohen, indem sie Waffen und zwei Maschinengewehre in das Wasser warfen. Während des Kampfes wurden an 1000 Feinde getötet. Unter ihnen befinden sich der englische Oberbefehlshaber und zwei andere Offiziere. Wir erbeuteten 32 Barken, 200 Gewehre und Bajonette, eine Menge Munition, viel Bismutmaterial und Offiziersfernrohler. Nichts Wichtiges auf den anderen Fronten.

#### Starke Verluste der Russen im Kaukasus.

Konstantinopel, 17. Juli. (W.B.) Glaubwürdige Privatdepeschen berichten von einem Erfolg der Türken gegen den rechten Flügel der russischen Kaukasusfront, die starke Verluste erlitt. Die russischen Soldaten fielen vor Müdigkeit hin und baten im Namen der Heiligen, nicht auf sie zu schließen. Die russischen Gefangenen, die kürzlich von den bei Erzerum stehenden Heeresregimenten eingebracht wurden, erzählen, daß sie nicht einmal mehr Vorräte an Zwieback hatten. Die Offiziere waren die ersten, die davonliefen. Arme und Bevölkerung sind in Rußland nach den Berichten der Gefangenen in Verzweiflung. Es wird bestätigt, daß bei den letzten Unruhen in Moskau ungefähr 50 Fabriken verbrannt worden sind.

#### Englische Truppen bei den Serben.

Stockholm, 17. Juli. Stockholm „Lidningen“ meldet, laut „D. T.“, aus London: Crawford Price, der selbst die serbische Armee besucht hatte, hat neulich in Liverpool einen Vortrag gehalten, in dem er die vorher ganz unbekanntes Tatsache mitteilte, daß englische Truppen schon seit 6 Monaten in der serbischen Armee kämpfen.

### Deutschland als Kohlen- und Farben-Lieferant.

Kopenhagen, 17. Juli. Zwischen der schwedischen und der deutschen Regierung sind, laut „Kriegszeitung“, wie schwedische Blätter melden, in letzter Zeit Verhandlungen gepflogen worden über die Erlaubnis zur Ausfuhr bedeutender Mengen Anilinfarben und Arzneimittel, desgleichen für 600 000 Tonnen Steinkohlen, von Deutschland nach Schweden. Die Ausfuhrerlaubnis ist jetzt von deutscher Seite erteilt worden. Es tief in Schweden bedeutendes Aufsehen hervor, daß die englischen Behörden während der letzten Woche Gesuche der schwedischen Importeure um Erlaubnis der Ausfuhr von Kohlen aus England nach Schweden gar nicht behandelt haben. Man nimmt an, daß die englische Regierung erst das Ergebnis der Besprechungen zwischen englischen und schwedischen Unterhändlern abwarten wollte. Diese Besprechungen betrafen gerade in der letzten Zeit die Kohlenfrage. Vorläufig besteht in Schweden keine Gefahr für Kohlenmangel. Reichlicher Regen hat in der letzten Zeit die Ernteausichten Schwedens erheblich gebessert. Eine Ausnahme macht nur die Obsterte, für die der Regen zu spät kommt.

### Aus Stadt und Land.

Nagold, 19. Juli 1915.

#### Ehrentafel.

Das Eisenerne Kreuz 1. Klasse erhielt: Kriegsfreiwilliger Unteroffizier W. Luz von Deckensronn, im Ref.-Feldart.-Regt. 54.

Die Silberne Verdienstmedaille hat erhalten: Gottlieb Greule aus Pfalzgrafenweiler zurzeit bei der Sanitätsmannschaft.

#### Kriegsverluste.

Ref.-Inf.-Regt. Nr. 246, 5. Komp.: Gefr. Peter Dengler, Sulz, l. vern.; Gefr. Wilh. Dengler, Mühlheim, gefallen; Gefr. Reinhold Eugensland, Mühlheim, l. vern. 6. Komp.: Gefr. Johann Frey, Beuren, l. vern.

#### Verichtigung.

Inf.-Regt. Nr. 125, Stuttgart, 4. Komp.: Musk. Johannes D. r. r. Martinsson, bisher vermisst, gefallen.

Die preuß. Verlorenen Nr. 252, 253 und 254 verzeichnen: Inf.-Regt. Nr. 169: Gefr. d. R. Albert Krieger, Nagold, l. vern. Ref.-Feldart.-Bat. Nr. 40: Fahr. Eugen K. Böhrlig, Unter-Schwandorf, durch Unfall leicht verletzt. Inf.-Regt. Nr. 111: Wkff. Karl Eitel, Eutingen, bish. Schw. vern., gef. Ref.-Inf.-Regt. Nr. 238: Musk. Friedrich Graf, Kälberdronn, l. vern. Inf.-Regt. Nr. 161: Musk. Johann Hamann, Grödenbach, l. vern.

Die bayer. Verlorenen Nr. 193 verzeichnen: 3. Inf.-Regt. Augsburg: Gefr. d. R. Eustachius Fiebig, Edhausen, Schw. vern.

Die baltische Nr. 35 der Kaiserl. Marine verzeichnen: Wkff. Karl Schill, Edhausen, tot.

Ueber den Handel mit Frühkartoffeln befragt ein Erlaß des Ministeriums des Innern, daß für den Ankauf durch Händler ein Höchstpreis von 10 Mark für den Zentner festgesetzt ist und daß die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Frühkartoffeln an den Verbraucher eingestellt ist.

— Kalmuswurzeln. In Nr. 13 der Allg. Fischereizeitung ist ein sehr interessanter Artikel von Fischereidirektor a. D. Heyking enthalten, der verdient, weitere Verbreitung zu finden, denn es wird nachgewiesen, daß die Kalmuswurzeln ein ausgezeichnetes Mittel gegen vergrößertes Durstgefühl in der Hitze sind und darum auch unsern Feldgrauen treffliche Dienste leisten könnten. Der Kalmus (Acorus Calamus) wächst an Bachufern, Teichen, Gräben, Torfstüben und gilt als sogenanntes Leichkraut. Die Vermehrung geschieht durch Wurzelstöcke. Die Wurzel ist horizontal kriechend, daumen dick und dick, etwas flach gedrückt, sehr lang, mit scharf übereinanderliegenden 1,5-3 mm entfernten, scheidenförmigen Abzügen, geringelt, flüßig, außen hellbräunlich, ins Grün und Rötliche spielend, nach unten mit vielen weißen Fasern belegt, innen weiß, schwammförmig, weich und biegsam. Die Blätter sind schwertförmig, am Grunde scheidenartig, glatt, glänzend, hellgrün, bis 1 m lang und etwa 2 cm breit. Der Blüthenstand ist fast so lang wie die Blätter, einfach und aufrecht, auf der einen Seite stannförmig, auf der andern zugespitzt, oberhalb des Kolbens in eine blüthenartige Spitze auslaufend. Der oberste Teil und schief absteigende Kolben ist etwa 7 cm lang und dicht mit kleinen eingesenkten Blüten bedeckt. Die Pflanze stammt aus dem südöstlichen Asien und vermag nur dort Blüten und Früchte — rote Beeren — zu tragen. Mitunter entwickelt auch bei uns der Kalmus Blütenstiele, doch bleiben diese unfruchtbar, weil die Insekten, die in der Heimat der Pflanze die Befruchtung besorgen, bei uns fehlen. Der medizinische Wert des Kalmus ist ein hoher. Schon in der altindischen Medizin, auch bei den Griechen und Römern war er gedärblich. Die Kalmuswurzel, die leicht aus dem Boden gestochen werden kann, gilt beim Volk als ein sehr gutes Mittel gegen Verdauungsschwäche, gegen Durchfall, Ruhr, Cholera u. a. m. Zur Zeit herrschender epidemischer Darmerkrankungen ist der Genuß von Kalmuswurzeln ein beliebtes Volksmittel. Als im Jahr 1866 die Cholera in Ostpreußen war, sollen tatsächlich die Kalmuswurzeln von ihr verschont geblieben sein. Kalmusweie wird durch Abkochen von 10-15 g geschabter Wurzel auf 1/2 l Wasser hergestellt; Auflegen von Kalmusabsud wird gegen krebsartige Geschwüre empfohlen. Kalmusweie wird dadurch hergestellt, daß man die Wurzeln in kleine Stücke zerschneidet, mit Weingeist ansieht und an der Sonne destillieren läßt. Der Likör erfrischt und regt die Verdauung an. Bei großen körperlichen Anstrengungen in der Hitze leistet die rohe Kalmuswurzel gegen das vergrößerte Durstgefühl ausgezeichnete Dienste. Man nehme ein Stückchen von der Wurzel einfach in den Mund und lasse es daran.

Der Verfasser des Artikels, der den Feldzug von 1870 mitgemacht, erzählt, daß damals die Kalmuswurzeln unsere Truppen bei Gwalmätschen unendlich gute Dienste getan. Selbst Pferde, denen man eine Messerspitze Kalmus auf das Futter streut, sind leistungsfähiger und schlotzen nicht so arg wie die andern. Pulverisierte Kalmuswurzel mit etwas Schlammkreide gemischt, gibt ein vorzügliches Jahn-pulver. Es wäre sehr interessant zu erfahren, ob sich der Kalmus auch in unserer Gegend findet. Vielleicht finden unsere Feldgräber im Feindesland selber den Kalmus und können die Wurzeln für sich anwenden, wenn sie über den Wert der Pflanze von der Heimat aus unterrichtet werden.

**r Giftpflanzen.** Jetzt beginnt die Reise der Nachtschattengewächse, dieser gefährlichen Giftpflanzen, von denen die Beeren und einzelne grüne Pflanzenteile giftig sind. Die Früchte des Nachtschattens sind blauschwarze Beeren, die den Heidelbeeren ähnlich sehen. Nicht minder giftig ist die dem Nachtschatten verwandte Tollkirsche.

**Aus den Nachbarbezirken.**

**Vondorf.** Für Mut und Tapferkeit wurden ferner von hier mit dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet: Unteroffizier Jakob Teufel, Metzger, im Artillerie-Regiment 29. 6. Batterie; mit der Eisernen Verdienstmedaille: Karl Scheurer, Gipfer, Landwirtschmann im Landwehr-Infanterie-Regiment 120, 7. Kompanie, Christian Schläger, Metzger, Sohn des Michael Schläger, Bauern, im Infanterie-Regiment 125, 2. Kompanie, und Jakob Kaufmann, Schreiner, im Reserve-Infanterie-Regiment 119, 1. Kompanie.

**r Calw.** In Alzenberg fiel beim Kirchenspektakel der Landwirt Walz, sein Sohn und seine Tochter von der Leiter. Während die beiden ersteren mit leichten Verletzungen davonkamen, erlitt das Mädchen einen lebensgefährlichen Schädelbruch.

**Baden.**

**r Pforzheim.** In Erlangen hat der Kaufmann Kelling seine Frau ermüßt. Die Gründe sind noch nicht bekannt.

**Rechtspflege.**

**Tübinger Strafkammer.** Reinhold Kohler, Dienstknecht in Aalen, hatte sich vor Monat bei der Bäuerin Lehmann in Wenden, deren Mann im Felde fehlte, als Knecht verdingt. Während einer kurzen Abwesenheit der Frau im Garten stahl er aus einer unverschlossenen Kommode einen Geldbeutel mit 63 M und entsetzte sich schrecklich. Für die Hälfte des Gestohlenen ist Ersatz geleistet, die andere Hälfte will er später ersetzen. Wegen Diebstahls im Rückfall erhielt er 5 Monate Gefängnis.

**Legte Nachrichten.**

(Schmied G.K.G.)

**Berlin, 19. Juli. (Tel.)** Aus dem Haag meldet die Dtsch. Tagesz.: Der französische Ministerpräsident Viviani hat den Zeitungen nahegelegt, daß künftig die Friedensbedingungen der Verbündeten nicht zu erörtern sind, insbesondere jede vorzeitige Abänderung der europäischen Landkarte unterlassen. (Neues Tagbl.)

**Berlin, 19. Juli. (Tel.)** Aus Bukarest berichtet die Dtsch. Tagesz.: In Rumänien werden Auslandsbriefe an militärisch wichtige Personen auf die Dauer von 14 Tagen ausgegeben, was die rumänische Presse dahin deutet, daß Rumänien auch weiterhin neutral zu bleiben gedenkt. (Neues Tagbl.)

**Berlin, 19. Juli. (Tel.)** Aus Stockholm meldet die Dtsch. Tagesz.: Wie aus London gemeldet wird, schicken die Engländer und Franzosen bedeutende Verstärkungen an die Dardanellen, um einen neuen großen Angriff zu unternehmen. Sie wollen die größten Anstrengungen machen, um die erste Hauptlinie Krähä-Nah-Baba zu erobern. (Neues Tagbl.)

**Zürich, 19. Juli. (Tel.)** Die Dtsch. Tagesz. meldet: Nach den „Für. Neuest. Nachr.“ verlautet in den russischen Blättern, daß die Beziehungen Englands zu Japan kühler geworden sind. In England wolle man nach der ersten Enttäuschung wegen der japanischen Hilfe auf dem europäischen Kriegsschauplatz nicht eine zweite erleben, wenn gleich Frankreich sich noch immer mit solchen Illusionen trage. Gerüchte wollen wissen, daß der japanische Botschafter London verlassen werde und daß Rußland seinen Mißerfolg in Europa durch Erfolge in Asien auszugleichen versuchen werde. (Südd. Z.)

**Wien, 18. Juli. (WB.)** Amilich wird berichtet vom 18. Juli mittags:

**Russischer Kriegsschauplatz.**

Die Schlacht zwischen der Weichsel und dem Bug ist in vollem Gange. Die Russen leisten außerordentlich jähren Widerstand. Sie liegen es an mehreren Punkten der Kampffront mit dem Angreifen auf ein Handgemenge ankommen, ehe sie ihre Stellungen aufgaben. Am Bug in der Gegend von Sokal verteidigten unsere Truppen den Feind aus einer Reihe von hartnäckig verteidigten Ortschaften. Die Stadt Arasnoslaw und die Höhen nördlich von Polkiewka wurden von deutschen Kräften genommen. Auch westlich der Weichsel befinden sich die verbündeten Truppen im Angriff.

**Italienischer Kriegsschauplatz.**

Das Geschützfeuer heult an allen Fronten an. Mehrere schwächere Angriffe auf den Col di Lana wurden abgewiesen. Der Feind erlitt starke Verluste.

**Landwirtschaft, Handel und Verkehr.**

**Nagold, 17. Juli.** Auf dem heutigen Wochenmarkt kostete 1 Pfd. Sauerkraut 1.50-1.55 M, 1 Pfd. Schinken 1.80 M, 1 Ei 13 und 14 H.

**r Stuttgart, 17. Juli.** Nach den Mitteilungen der Zentralvermittlungsstelle für Ostwertung in Stuttgart gab es auf dem heutigen Markt wegen der hohen Preise wieder viele unlesbare Erörterungen. Publikum und Händler standen sich fast feindlich gegenüber. Der Handel arbeitet übrigens in diesem Jahr außerordentlich schwer; bei den Aufkäufen an den Hauptproduktionsorten herrscht starke Konkurrenz durch Aufkäufer für außereuropäische Großstädte, es besteht sogar der begründete Verdacht, daß deutsches Obst durch Holland nach England ausgeführt wird.

**Tafelobpreise auf dem Stuttgarter Großmarkt am 17. Juli:** Äpfel 30-35, Birnen 30-35, Himbeeren 45-50, Stachelbeeren 22-25, Johannisbeeren 22-25, Heidelbeeren 32-35, Aprikosen 65-75, Kirschen 30-40, Weichseln 30-40, Pflaumen 35-40, Brombeeren 60, Waldhimbereen 38, unreife Äpfel zu 5-7 M per 50 Kg.

**r Stuttgart, 17. Juli. Schlachtmarkt.**

Zugtieren:	Größtes	Mittler	Schweine
	138	138	97
Erlös aus 1/2 K. Schlachtmarkt:			
Bleung			
Ochsen	1. Kl. von - bis -	Kühe	1. Kl. von - bis -
	2. Kl. " " " "		2. Kl. " " " "
Bullen	1. Kl. " 110 - 114	Kälber	1. Kl. " 117 - 122
	2. Kl. " 105 - 109		2. Kl. " 110 - 116
Eisern u.			3. Kl. " " " "
Jungvinder	1. Kl. " 120 - 124	Schweine	1. Kl. " 145 - 160
	2. Kl. " 112 - 118		2. Kl. " " " "
	3. Kl. " " " "		3. Kl. " " " "

**Fleischpreisabfall.** In einer Reihe von Städten wie Stuttgart, Nürtingen, Tübingen, Baden-Baden wurden ab 15. ds. Mts. die Fleischpreise ermäßigt. In Stuttgart wurde herabgesetzt: Rindfleisch von 90 auf 80 Pfg. und Kalbfleisch von 125 und 120 auf 120 und 115 Pfg., während die übrigen Preise unangetastet blieben; in Tübingen und Nürtingen wurde Schweinefleisch von 150 auf 140 Pfg. ermäßigt, welcher Preis auch in Stuttgart gilt.

**r Biberach, 16. Juli. (Fleischabfall.)** Die Metzgerinnung hat den Preis des Kalbfleisches auf 1 M für ein Pfund ermäßigt. Seither kostete das Pfund 1.20 M.

**Unser Feldpostverkehr.**

Folgende Feldpostbriefe in denen der „Belehachter“ ins Feld geschickt wurde, kommen unter dem Bemerkt zurück: nach Stuttgart entlassen  
An den Wehrmann Jakob Stoll, Ref.-Geg. in Hiltburgshausen.

**Stimmen aus dem Publikum.**

(Für die in diesem Teil erscheinenden Artikel übernehmen wir nur die preßgesetzliche Verantwortung. Die Schriftleitung.)

**Schlafende Fuhrleute.** Seit längerer Zeit beobachtet man so viele schlafende Fuhrleute. Von vornherein soll zuwachen werden, daß diese Leute zum großen Teil recht müde sind, weil häufig mehrere Stunden auf der Fahrt, so dann mag auch das Wetter viel dazu beitragen, auf der Landstraße, die ja über die Kriegszeit nicht so belebt ist als sonst, die Gelegenheit zu einem „Knappele“ nicht vorüber gehen zu lassen. Wir haben keinen gefragt „woher er kam der Fahrt, noch wie sein Kam' und Art“ und können auch diesbezüglich keine Auskunft geben. Aber warum möchten wir doch die Fuhrleute, und zwar in ihrem weitesten Selbstinteresse. Wir sehen Figuren auf den Wegen, über deren schlafende Körperhaltung man unwillkürlich lachen möchte. Einzelne waren sogar groß, wenn man sie durch Felsen oder Ähren in die rauhe Wirklichkeit zurückrief, andere wieder geistig sich dankbar. Wie leicht kann doch durch Schlafen auf fahrenden Wagen ein Unglück geschehen, und das namentlich auf Straßen, wo man häufig mit der Eisenbahn in Verbindung kommt. Den Fuhrleuten sei deshalb eindringlich geraten, doch ja nicht zu schlafen, lieber werden dem Wagen ein Stück zu laufen, und so die Müdigkeit zu bemeistern als sich selber und oft noch Andere durch Schlafen in Gefahr zu bringen.

**Aufruf.**

Wir Deutsche sind dankbar dafür, daß selbst die Menge der Feinde uns noch nicht in Not hat bringen können. Aber unser Dank muß in einer Tat zum Ausdruck kommen. Wir müssen haushalten mit Nahrungsmitteln und mit unserer Volkskraft. An beiden Voräten zehren wir, solange wir geistige Getränke trinken. Sie bedürfen großer Mengen von Getreide, Weizen, Kartoffeln und Obst zu ihrer Herstellung. Lassen wir die Nahrungsstoffe vergehen, so fehlt es uns nicht allein an läßlichen Mengen taglicher Kraftspeises, sondern wir schaffen ein Genußmittel, das unsere Volkskraft und die Gesundheit unserer Nachkommen untergräbt und für uns nie von größerem Nutzen war als jetzt, wo wir alle Kräfte für Sieg und Aufstieg zusammenhalten müssen. Darum müssen alle, die den Sieg des Deutschland in der Welt fördern wollen, jetzt den Entschluß fassen, von den mancherlei Hemmungen die eine wegzuschaffen, die am leichtesten zu entfernen ist, die Trinkhilfe. Wer dazu bereit ist, der trete sofort dem

**Siegfriedbund,**

**Volksbund für Enthaltensamkeit auf Kriegsdauer** bei, welchen der Ausschuß zur Erhaltung wichtiger Nahrungsmittel in Stuttgart (Geschäftsstelle: Stuttgart, Landhausstr. 223 II) mit 1. Juli 1915 ins Leben gerufen hat.

**Wintmahl. Wetter am Dienstag und Mittwoch.**  
Veränderlich, weniger bewölkt, aufhellend.

Für die Schriftleitung verantwortlich: R. Tschorn. — Druck u. Verlag der G. W. Zaiser'schen Buchdruckerei (Karl Zaiser), Nagold.

**Pferchverkauf**

am nächsten Mittwoch, 21. Juli, vormitt. 7 Uhr auf der Stadtpflege-Kanzlei in Nagold.

**Mädchen**

gesucht.  
Wegen Erkrankung des selbsterigen sofort ein tüchtiges Mädchen, für Küche und Gartenarbeit gesucht.  
Paul Luz,  
Hotel Post, Nagold.

**Bekanntmachung des k. Generalkommandos XIII. (R.B.) Armeekorps.**

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1915 bestimmte ich: Es ist verboten, russisch-polnische Saisonarbeiter, die in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, für andere Betriebe anzuwerben. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.  
Stuttgart, den 14. Juli 1915.  
Der stellv. kommandierende General: von Machieler.

Die Benützung unserer  
**Knochenmühle** mit  
zur Herstellung von **Sühnerfutter**  
empfiehlt  
**Elektrizitätswerk Nagold.**

**Beigholz- u. Reisverkauf**

am Dienstag, 20. ds. Mts., mittags 2 Uhr im Waldhorn hier: aus den gutherrl. Waldungen Fichtwald Abt. Brudersalm und Regelshardt Abt. Tiefenbach: 66 Km. Nadelholz-Anbruch und 5 Reislote, geschätzt zu 870 Wellen. **Freih. Rentamt.**

**Tchernbach.**  
Zum Fahren einer Karrielpost wird auf 1. August ein tüchtiger, zuverlässiger

**Fahrer** gesucht.  
Kriegsinvaliden nicht ausgeschlossen. Monatslohn bei vollkommen freier Station 4 35.—  
**Hugo Böding,**  
Gutsbesitzer.

**Im Kampf gegen die Russen.**  
Mit vielen Abbildungen.  
Preis 90 H.  
Vorrätig bei **G. W. Zaiser.**

**Saiterbach.**

Unterzeichnetem verkauft eine schöne junge **Schaff-Kuh**, 33 Wochen trächtig.  
**Chr. Selber, Kübler,**  
b. Waldhorn.

Eine prima 35 Wochen trächtige **Kalbel**,  
Gelsched, hat zu verkaufen.  
Wer? sagt die Geschäftsst. ds. Bl.

**Visiten-, Verlobungs- und Hochzeitskarten**  
**Grabreden**  
fertigt in bester Ausführung.  
**G. W. Zaiser'sche**  
**Buchdruckerei**  
Nagold, Telephon 29.

Alle Bücher, Zeitschriften und Musikalien jeder Art empfiehlt und bittet um gütige Aufträge die **G. W. Zaiser'sche** Buch-, Kunst- und Musikalienhandlung.

**Wahre Wanderfreude**  
Wie best man eine Karte?  
für jeden Wanderer, der in kürzester Zeit das Kartenlesen beherrschen will, um sich mit Hilfe der Karte im Gelände zurechtzufinden.  
Ein Urteil von Vielen:  
„Nach eingehender Durchsicht haben wir das Werkchen als durchaus klar und leichtfaßlich erkannt u. können es als sehr empfehlenswert bezeichnen.“  
Launshub, Frankfurt a. M.  
Vorrätig bei: **G. W. Zaiser,** Buchhandlung Nagold.

